



- Entwurf -

3. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant vom

Aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am die folgende 3. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant beschlossen:

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der Stellplätze und der Abstellplätze für Fahrräder verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Abstellplätze für Fahrräder Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufzurunden.

~~Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen Stellplätze und/oder Abstellplätze für Fahrräder nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Abstellplätze für Fahrräder auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. (Der Absatz wird ersatzlos gestrichen.)~~

Bei Neubauten ist ab 3 Wohneinheiten die Möglichkeit zu schaffen, mindestens einen notwendigen Stellplatz mit einer Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge herzurichten. Ab 10 Wohneinheiten ist die Möglichkeit für 10 % der notwendigen Stellplätze zu schaffen. Anforderungen anderer Gesetze und Verordnungen zur Ausstattung von Gebäuden zur Förderung der Elektromobilität bleiben unberührt.

Die Festlegung der Anzahl der Stellplätze und der Abstellplätze für Fahrräder wird im Baugenehmigungsverfahren von der Gemeindeverwaltung geprüft und festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant vom wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister

Gerard Küsters